TECHNISCHE UNIVERSITÄT
KAISERSLAUTERN

Verkündungsblatt Nr. 5/30.06.2022

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Verkündungsblatt Nr. 5/30.06.2022

der TU Kaiserslautern

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Sonstige:

Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27. Juni 2022 3

Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27. Juni 2022 14

Herausgeber:
Präsident der TU Kaiserslautern
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Das Verkündungsblatt liegt für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus.
Dieses erscheint bei Bedarf.
Zudem ist es als PDF-Datei auf der Homepage der TU Kaiserslautern zu finden:
www.uni-kl.de/verkuendungsblatt/

Grundordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27. Juni 2022

Aufgrund § 7 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 6 und § 18 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Landau und Koblenz (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, haben die Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UniNStruktG am 23. Februar 2022 und 22. Juni 2022 mit Zustimmung des Hochschulrats für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau nach § 18 UniNStruktG vom 25. Februar 2022 und 27. Juni 2022 die folgende Grundordnung beschlossen. [2]Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 31. Mai 2022, Az. 7211-0024#2022/0002-1501 15325, genehmigt. [3]Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

[1]Die Grundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen der inneren Organisation der Universität, soweit diese nicht bereits durch das Hochschulgesetz verbindlich geregelt sind. [2]Sie bildet die organisationalen Voraussetzungen für eine gemeinsame gedeihliche Entwicklung von Forschung und Lehre im Geiste des Leitbilds der Universität unter Berücksichtigung der Vielfalt ihrer Disziplinen. [3]Alle Organe der Universität verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander und gewähren einander stets Gehör. [4]Kommt ein für die weitere Entwicklung der Universität maßgebender Beschluss des Senats aufgrund unterschiedlicher Positionen der beiden Campus nicht zustande, soll ein Mediationsverfahren eingeleitet werden mit dem Ziel, eine interessengerechte Einigung zu erarbeiten. [5]Diese Grundordnung soll durch eine spätestens zum 1. Juli 2027 in Kraft tretende neu erarbeitete Grundordnung abgelöst werden, in der die Governance der Universität so geregelt ist, dass Standortbezüge keine Rolle mehr spielen.

§ 1 Name und Gliederung

(1) [1]Die Universität trägt den Namen Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau. [2]Ihre englische Bezeichnung ist University of Kaiserslautern-Landau. [3]Zulässige Kurznamen sind RPTU Kaiserslautern-Landau und Rheinland-Pfälzische Technische Universität; die zulässige Abkürzung ist RPTU. [4]Sie besteht aus einem Campus in Kaiserslautern (zulässige Bezeichnung: RPTU in Kaiserslautern) und einem Campus in Landau (zulässige Bezeichnung: RPTU in Landau).

(2) Die Universität gliedert sich in die folgenden Fachbereiche:

- Architektur (RPTU in Kaiserslautern)
- Bauingenieurwesen (RPTU in Kaiserslautern)
- Biologie (RPTU in Kaiserslautern)
- Chemie (RPTU in Kaiserslautern)
- Elektrotechnik und Informationstechnik (RPTU in Kaiserslautern)
- Erziehungswissenschaften (RPTU in Landau)
- Informatik (RPTU in Kaiserslautern)
- Kultur- und Sozialwissenschaften (RPTU in Landau)
- Maschinenbau und Verfahrenstechnik (RPTU in Kaiserslautern)
- Mathematik (RPTU in Kaiserslautern)
- Natur- und Umweltwissenschaften (RPTU in Landau)
- Physik (RPTU in Kaiserslautern)
- Psychologie (RPTU in Landau)
- Raum- und Umweltplanung (RPTU in Kaiserslautern)
- Sozialwissenschaften (RPTU in Kaiserslautern)
- Wirtschaftswissenschaften (RPTU in Kaiserslautern)

§ 2 Mitgliedschaft und mitgliedschaftliche Stellung sonstiger Angehöriger

(1) [1]Mitglieder der Universität sind die an der Universität hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes (einschließlich der Auszubildenden), die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden. [2]Ihnen gleichgestellt sind Personen, die an der Universität mit Zustimmung des Präsidiums

hauptberuflich und nicht nur vorübergehend oder gastweise tätig sind. [3]Hierzu gehören insbesondere Drittmittel-Beschäftigte mit Privatdienstvertrag.

(2) [1]Hauptberuflich tätig ist, wer in der Regel mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. [2]Vorübergehend tätig ist, wer für einen zusammenhängenden Zeitraum von weniger als einem Jahr an der Universität beschäftigt wird. [3]Eine hauptberufliche Tätigkeit kann auch bei geringerem Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit vorliegen, wenn die Tätigkeit nach den Lebensumständen des Betroffenen dessen Tätigkeitsschwerpunkt bildet. [4]Die Feststellung der Mitgliedschaft in Fällen des Satzes 3 erfolgt auf Antrag der betroffenen Person durch das Präsidium. [5]Die Sätze 3 und 4 gelten sinngemäß bei Unterbrechung der Tätigkeit durch Zeiten der Eltern- oder Pflegezeit oder aufgrund ähnlicher rechtlicher Regelungen. [6]Nehmen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer nach Erreichen der Altersgrenze eine Forschungs- oder Lehrprofessur wahr, so gilt dies als hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des Satzes 1.

(3) [1]Werden die mit der Leitung einer mit der Universität kooperierenden Einrichtung Beauftragten gemäß § 62 HochSchG zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt, so können sie die Mitgliedschaftsrechte hauptberuflicher Professorinnen oder Professoren erlangen. [2]Über die Verleihung des Mitgliedschaftsrechts entscheidet das Präsidium auf der Grundlage eines näher begründeten Vorschlags der zuständigen Dekanin oder des zuständigen Dekans. [3]Das verliehene Mitgliedschaftsrecht schließt das Recht zur Wahrnehmung einer Leitungsfunktion in der Selbstverwaltung der Universität aus. [4]Das Mitgliedschaftsrecht erlischt, wenn die Leitungsfunktion in der mit der Universität kooperierenden Einrichtung nicht mehr wahrgenommen oder die Kooperation beendet wird.

(4) Neben den Rechten und Pflichten aus § 37 Abs. 1 HochSchG haben die Mitglieder im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen.

(5) Studierenden kann im Einzelfall das Recht zur Benutzung der in Absatz 4 genannten Einrichtungen sowie das Recht zur Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen in minder schweren Fällen des § 69 Abs. 5 Satz 4 HochSchG durch Beschluss des Präsidiums bis zu einem Semester versagt werden.

(6) [1]Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität können auf Antrag an den Fachbereichsrat und durch Beschlussfassung durch den Fachbereichsrat durch Kooptation Mitglied dieses Fachbereiches werden. [2]Sie oder er erlangt dadurch das Wahlrecht für Wahlen zum Fachbereichsrat des aufnehmenden Fachbereichs; das passive Wahlrecht zum Dekan oder zur Dekanin und zum Prodekan oder zur Prodekanin ist ausgeschlossen. [3]Das Wahlrecht für die Wahlen zum Senat kann nur im ursprünglichen Fachbereich wahrgenommen werden. [4]Die Entscheidung des Fachbereichsrats bedarf des Einvernehmens des Senats.

(7) [1]Angehörige der Universität sind

1. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
2. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren,
3. Personen, die hauptberuflich, aber nur vorübergehend oder gastweise (zum Beispiel als Gastprofessorinnen oder -professoren, Gastdozentinnen und Gastdozenten oder Vertretungen einer Professur) tätig sind,
4. Personen, die nebenberuflich, insbesondere im Sinne der §§ 61 bis 64 HochSchG, an der Universität tätig sind,
5. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen, denen auf Antrag eines Fachbereichsrats durch einen Beschluss des Präsidiums die Mitwirkung in einem Fachbereich der Universität ermöglicht werden soll,
6. entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, soweit diese nicht bereits Mitglied gemäß Absatz 1 sind, Beamtinnen oder Beamte sowie Beschäftigte nach ihrem alters- oder krankheitsbedingten Ausscheiden,
7. Gasthörerinnen und Gasthörer und Teilnehmende im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 HochSchG,
8. Praktikantinnen oder Praktikanten.

[2]Sie haben im Rahmen bestehender Ordnungen das Recht auf Nutzung der Universitätseinrichtungen sowie an der Universität bestehender sozialer, kultureller, musischer sowie sportlicher Einrichtungen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt.

(8) [1]Personen im Sinne des Absatz 7 Nr. 3 und Nr. 5, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen oder Professoren, Habilitierte, die sich an der Universität oder vor dem 1. Januar 2023 an der Technischen Universität Kaiserslautern oder am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau habilitiert haben, sowie die im Sinne der § 61 Abs. 3, §§ 62, 63 HochSchG nebenberuflich an der Universität Tätigen können an der Universität selbstständig lehren, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird, sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der jeweils zuständigen Fachbereichsräte an der Universität selbstständig forschen, soweit die Ausstattung der Universität dies zulässt. [2]Sie sind nach Maßgabe der Ordnungen befugt, an Prüfungen sowie an Promotions- und Habilitationsverfahren mitzuwirken, soweit sie über die erforderliche Qualifikation verfügen. [3]Entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren kann in

begründeten Einzelfällen durch den zuständigen Fachbereichsrat Gelegenheit gegeben werden, in Berufungsverfahren mit beratender Stimme mitzuwirken.

(9) [1]Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren führen in ihrem Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen durch. [2]Die Durchführung dieser Veranstaltungen darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

§ 3 Universitätsleitung

(1) [1]Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG hat die Universität eine von § 79 HochSchG abweichende Leitungsstruktur. [2]Sie besteht aus dem kollegialen Präsidium, dem die zentrale Leitung der Universität obliegt; dieses gliedert sich auf in zwei kollegiale Campusleitungen, eine für den Campus Kaiserslautern und eine für den Campus Landau, welchen nach Maßgabe des Absatzes 9 die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben an den Campus obliegt.

(2) [1]Bis zum 30. September 2024 gehören dem kollegialen Präsidium an

1. gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 79 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HochSchG eine aus zwei Personen (Funktionsbezeichnung: Co-Präsidentinnen bzw. Co-Präsidenten) bestehende präsidiale Doppelspitze, die den Vorsitz innehat, und von der jedes Mitglied zugleich die Funktion einer Campuspräsidentin oder eines Campuspräsidenten an ihrem oder seinem Campus wahrnimmt,
2. gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 1 Satz 1 HochSchG fünf Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen jeweils zwei die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten wahrnehmen, sowie eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident, die oder der nach Maßgabe des Absatzes 6 Satz 3 die Funktion eines Teils der präsidialen Doppelspitze gemäß Nummer 1 wahrnimmt, sowie
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

[2]Bis zum 30. September 2024 werden die kollegialen Campusleitungen für jeden Campus wahrgenommen durch jeweils

1. eine Campuspräsidentin oder einen Campuspräsidenten,
2. zwei Campusvizepräsidentinnen oder Campusvizepräsidenten sowie
3. die Kanzlerin oder den Kanzler.

(3) [1]Ab dem 1. Oktober 2024 bis zum 31. August 2025 gehören dem kollegialen Präsidium an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen bis zum 28. Februar 2025 je Campus zwei, ab dem 1. März 2025 je Campus eine oder einer die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten wahrnehmen, sowie
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

[2]Ab dem 1. Oktober 2024 bis zum 31. August 2025 werden die kollegialen Campusleitungen für jeden Campus wahrgenommen durch jeweils

1. die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. bis zum 28. Februar 2025 zwei Campusvizepräsidentinnen oder Campusvizepräsidenten, ab dem 1. März 2025 eine Campusvizepräsidentin oder einen Campusvizepräsidenten sowie
3. die Kanzlerin oder den Kanzler.

(4) [1]Ab dem 1. September 2025 gehören dem kollegialen Präsidium an

1. die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. drei bis vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen je Campus eine oder einer auf Grundlage eines Beschlusses des Campussenats die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten wahrnimmt, sowie
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

[2]Ab dem 1. September 2025 werden die kollegialen Campusleitungen für jeden Campus wahrgenommen durch jeweils

1. die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Campusvizepräsidentin oder einen Campusvizepräsidenten sowie
3. die Kanzlerin oder den Kanzler.

[3]Mit Ablauf des 30. Juni 2027 werden die Campusleitungen aufgelöst.

(5) [1]Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Kaiserslautern, mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Landau stammen. [2]Satz 1 gilt für die präsidiale Doppelspitze entsprechend. [3]§§ 80 Abs. 6, 82 Abs. 2 Satz 1 HochSchG bleiben unberührt.

(6) [1]Die Präsidentin oder der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern, die oder der am 31. Dezember 2022 im Amt ist, setzt dieses Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit in der Funktion einer Co-Präsidentin oder eines Co-Präsidenten als Teil der präsidialen Doppelspitze sowie in der Funktion als Campuspräsidentin oder Campuspräsident des Campus Kaiserslautern fort. [2]Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, setzt dieses Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau fort. [3]Er oder sie nimmt von diesem Amt aus bis zum 30. September 2024 die Funktion einer Co-Präsidentin oder eines Co-Präsidenten als Teil der präsidialen Doppelspitze und die Funktion einer Campuspräsidentin oder eines Campuspräsidenten für den Campus Landau wahr. [4]Ab dem 1. Oktober 2024 bis zum Ende der verbleibenden Amtszeit als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau nimmt sie oder er von diesem Amt aus die Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten des Campus Landau wahr. [5]Die präsidiale Doppelspitze muss jederzeit durch je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus jedem Campus besetzt sein. [6]Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und analog § 84 Abs. 2 Satz 2 HochSchG beauftragt der Senat für den Fall, dass die präsidiale Doppelspitze ganz oder teilweise nicht besetzt ist, eine oder zwei Vizepräsidentinnen oder einen oder zwei Vizepräsidenten mit der kommissarischen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte. [7]Die gleichzeitige Wahrnehmung der Funktion einer Campuspräsidentin oder eines Campuspräsidenten und der Funktion einer Campusvizepräsidentin oder eines Campusvizepräsidenten ist ausgeschlossen.

(7) [1]Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die am 31. Dezember 2022 an der Technischen Universität Kaiserslautern im Amt sind, setzen dieses Amt für die Dauer der verbleibenden Amtszeit als Campusvizepräsidentinnen und Campusvizepräsidenten des Campus Kaiserslautern sowie jeweils als Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau fort. [2]Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG setzen

- die oder der Campusbeauftragte für Struktur und Organisation, die oder der nach § 9 der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, bis zum 30. September 2024,
- die oder der Campusbeauftragte für Forschung, Nachhaltigkeit, Internationalisierung und Transfer, die oder der nach § 9 der Grundordnung der Universität Koblenz-Landau am 31. Dezember 2022 am Campus Landau der Universität Koblenz-Landau im Amt ist, bis zum 28. Februar 2025

ihre Funktion jeweils als Campusvizepräsidentin oder Campusvizepräsident des Campus Landau sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau fort.

(8) [1]Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und analog § 84 Abs. 1 HochSchG führen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Falle, dass es nach Ablauf der Amtszeit nicht unmittelbar zu einer Neubesetzung des Vizepräsidentenamtes kommt, im Hinblick auf eine Synchronisierung der campusbezogenen Amtsstrukturen ihre Amtsgeschäfte bis zu einer Neubesetzung fort, es sei denn, der Senat beschließt Gegenteiliges. [2]Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abwahl eines Mitglieds der präsidialen Doppelspitze oder einer oder eines der in Absatz 7 genannten Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten tritt die Nachfolge gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von §§ 81 Abs. 1 Satz 1, 82 Abs. 2 Satz 4 HochSchG in die laufende Amtszeit ein.

(9) [1]Aufgaben der Universitätsleitung, die die gesamte Universität betreffen, werden vom kollegialen Präsidium wahrgenommen. [2]Die kollegialen Campusleitungen nehmen nach Maßgabe des im Benehmen mit dem Senat vom Präsidium aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans (§ 79 Abs. 4 HochSchG) Aufgaben wahr, die im Schwerpunkt den jeweiligen Campus betreffen. [3]Das kollegiale Präsidium nimmt die Aufgaben des § 79 Abs. 2 hinsichtlich des Senats wahr, die Campusleitungen nehmen die Aufgaben des § 79 Abs. 2 HochSchG jeweils hinsichtlich der Campussenate sowie, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Geschäftsverteilungsplan, die Verantwortung der zum 31. Dezember 2022 bestehenden und bis dahin vom Präsidium der Technischen Universität Kaiserslautern bzw. der Campusleitung Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG verantworteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des § 90 Abs. 2 HochSchG wahr; die Aufgaben des § 79 Abs. 3 HochSchG werden hinsichtlich der Verteilung der nach Maßgabe des § 5 Abs. 5 Satz 5 zugewiesenen Stellen und Mittel innerhalb der Campus durch die Campusleitungen, im Übrigen durch das kollegiale Präsidium wahrgenommen. [4]Die präsidiale Doppelspitze nimmt gemeinschaftlich die Stellung einer Präsidentin oder eines Präsidenten nach § 80 HochSchG ein, soweit einzelne Aufgaben nicht durch den Geschäftsverteilungsplan an die Campuspräsidentinnen oder Campuspräsidenten in eigener Verantwortung übertragen werden; die Zuständigkeit nach § 44 Abs. 1 Satz 2 HochSchG wird für den jeweiligen Campus durch die Campuspräsidentin oder den Campuspräsidenten wahrgenommen. [5]Die Zuständigkeiten der Kanzlerin oder des Kanzlers nach § 83 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Satz 4 HochSchG bleiben unberührt.

(10) [1]Entscheidungen sowie Abstimmungsverhalten der präsidialen Doppelspitze bedürfen der Einstimmigkeit der Co-Präsidentinnen und Co-Präsidenten; Beschlüsse des kollegialen Präsidiums können nicht gegen das Votum der präsidialen Doppelspitze im Sinne des

Halbsatzes 1 gefasst werden, bei Stimmengleichheit im kollegialen Präsidium gibt das Votum der präsidialen Doppelspitze den Ausschlag (§ 38 Abs. 5 HochSchG). [2]Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG haben bis zum 28. Februar 2025 jeweils zwei Campusvizepräsidentinnen oder Campusvizepräsidenten eines standortbezogenen, aber inhaltlich vergleichbaren Aufgabenbereichs im kollegialen Präsidium zusammen eine Stimme, die einstimmig gefasst werden muss; ansonsten zählt sie als Enthaltung. [3]Im Übrigen gilt für Beschlüsse der Campusleitungen § 38 Abs. 5 HochSchG entsprechend. [4]Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds der präsidialen Doppelspitze wird dieses in der Doppelspitze nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans durch eine Campusvizepräsidentin oder einen Campusvizepräsidenten des Campus, dem das Mitglied der Doppelspitze angehört, vertreten.

§ 4 Hochschulrat

[1]Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und in Abweichung von § 75 Abs. 1 Satz 1 HochSchG besteht der Hochschulrat aus zwölf Mitgliedern. [2]Von den von der Universität in den Hochschulrat zu entsendenden stimmberechtigten Mitgliedern sollen drei Mitglieder dem Campus Kaiserslautern und drei Mitglieder dem Campus Landau angehören. [3]Weiteres Mitglied ohne Stimmrecht ist neben den von Gesetzes wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder vorgesehenen Personen der oder die Vorsitzende des Hochschulkuratoriums. [4]Daneben kann der Senat ab dem 1. Januar 2023 gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG bis zu zwei weitere Mitglieder, welche ein Antragsrecht aber kein Stimmrecht besitzen, in den Hochschulrat entsenden. [5]Die Zusammensetzung des gemäß § 18 UniNStruktG vor Inkrafttreten dieser Grundordnung gebildeten Hochschulrats bleibt für die Dauer seiner Amtszeit unberührt. [6]Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und in Abweichung von § 75 Abs. 2 Satz 1 HochSchG hat der Hochschulrat drei stellvertretend vorsitzende Mitglieder, von denen ein Mitglied dem Campus Kaiserslautern und ein Mitglied dem Campus Landau angehören soll; § 75 Abs. 2 Satz 2 HochSchG bleibt unberührt. [7]Die Höhe der Aufwandsvergütung nach § 75 Abs. 3 Satz 4 HochSchG wird vom Präsidium festgelegt und dem Senat mitgeteilt.

§ 5 Senate

(1) [1]Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von §§ 76 f. HochSchG hat die Universität bis zum 30. Juni 2027 zwei Campussenate. [2]Neben den Campussenaten besteht ein Senat, welcher sich aus den Mitgliedern beider Campussenate bildet.

(2) [1]Dem Campussenat Kaiserslautern gehören an

a) bis zum 30. September 2024 die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident des Campus Kaiserslautern, ab dem 1. Oktober 2024 die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,

b) ein Mitglied jedes Fachbereiches des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,

c) vier Mitglieder des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,

d) vier Mitglieder des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und

e) zwei Mitglieder des Campus Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

[2]Dem Campussenat Landau gehören an

a) bis zum 30. September 2024 die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident des Campus Landau, ab dem 1. Oktober 2024 die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,

b) ein Mitglied jedes Fachbereiches des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie zwei weitere Mitglieder aus dieser Gruppe am Campus Landau,

c) zwei Mitglieder des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,

d) zwei Mitglieder des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und

e) ein Mitglied des Campus Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

[3]Die gewählten Mitglieder gemäß Satz 1 lit. b) bis e) sowie Satz 2 lit. b) bis e) sind jeweils stimmberechtigt, die vorsitzenden Mitglieder besitzen jeweils kein Stimmrecht. [4]Im Falle der Verhinderung wird jedes gewählte Mitglied durch eine nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestimmende Stellvertreterin oder einen nach Maßgabe der Wahlordnung zu bestimmenden Stellvertreter vertreten. [5]Im Falle der Verhinderung der Campuspräsidentin oder des Campuspräsidenten oder der Präsidentin oder des Präsidenten wird diese oder dieser im Vorsitz durch die oder den im Geschäftsverteilungsplan bestimmte oder bestimmten Campusvizepräsidentin oder Campusvizepräsidenten vertreten.

(3) [1]Im aus den Mitgliedern der Campussenate gebildeten Senat sind die gewählten Mitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 lit. b) bis e) und Satz 2 lit. b) bis e) sowie die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender stimmberechtigt; die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß Absatz 2 Satz 4 vertreten die Mitglieder im Falle der Verhinderung auch im Senat. [2]Bis zum 30. September 2024 sitzen die Mitglieder der präsidialen Doppelspitze dem Senat gemeinsam vor; gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und in Abweichung von §§ 38 Abs. 2 Satz 2, 77 Satz 1 HochSchG haben die Mitglieder der präsidialen Doppelspitze im Senat kein Stimmrecht. [3]Im Falle

der Verhinderung eines Teils der präsidialen Doppelspitze gilt § 3 Abs. 10 Satz 4 entsprechend; im Falle der Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten wird diese oder dieser im Vorsitz durch die oder den im Geschäftsverteilungsplan bestimmte oder bestimmten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vertreten. [4]Die Senatsmitglieder des Campus Landau haben bei Beschlussfassungen und Wahlen zum Zwecke der Herstellung der Stimmparität zwischen den beiden Standorten im Senat jeweils zwei Stimmen; Satz 2 Hs. 2 sowie § 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

(4) [1]Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind sowohl für den Senat als auch für die Campussenate neben den von Gesetzes wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder vorgesehenen Personen der oder die Vorsitzende des Hochschulkuratoriums sowie der oder die Vorsitzende des Hochschulrats. [2]Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren können an den öffentlichen Sitzungen der Senate mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) [1]Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung werden vom Senat wahrgenommen, soweit nachfolgend keine abweichende Regelung getroffen wird. [2]Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere die Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 7 hinsichtlich der Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, Nr. 9, Nr. 13 hinsichtlich der Einrichtung, Änderung und Aufhebung neuer Studiengänge, Nr. 14, 16 und 17 HochSchG. [3]Die Campussenate nehmen Angelegenheiten wahr, soweit sie im Schwerpunkt den jeweiligen Campus betreffen. [4]Dies sind Aufgaben nach § 76 Abs. 2 Nr. 3 bis 6, Nr. 7 hinsichtlich der Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten, Nr. 10 bis 12, Nr. 13 hinsichtlich der Änderung und Aufhebung zum 1. Januar 2023 bestehender Studiengänge, soweit diese Aufgaben einen klaren Standortbezug aufweisen, und Nr. 15 HochSchG, soweit ausschließlich Fachbereiche am jeweiligen Campus betroffen sind, sowie die Verantwortung der zum 31. Dezember 2022 bestehenden und bis dahin vom Senat der Technischen Universität Kaiserslautern oder dem Senatsausschuss Landau der Universität Koblenz-Landau gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG verantworteten wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des § 90 Abs. 2 HochSchG. [5]Die Campussenate beschließen für den jeweiligen Standort ferner die allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der den Standorten zugeteilten Stellen und Mittel; bis zu einer anderen Entscheidung des Senats bleibt der Haushalt der Universität hinsichtlich der beiden Standorte getrennt; dabei ergibt sich das dem Standort Landau in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 zur Verfügung stehende Haushaltsbudget zunächst aus der diesbezüglichen Ausweisung im Landeshaushaltsplan für die Jahre 2023 und 2024 sowie nach der in der Verwaltungsvereinbarung gem. § 5 Abs. 4 UniNStruktG ausgewiesenen Zuordnung. [6]Die weiteren durch die Campussenate wahrzunehmenden Aufgaben im Sinne des Satzes 3, soweit diese über die Aufgaben im Sinne des Satzes 4 und Satz 5 Hs. 1 hinausgehen, bestimmt der Senat durch Beschluss. [7]Aufgaben, die Auswirkungen auf die gesamte Universität haben, sind von der Übertragung nach Satz 6 ausgeschlossen. [8]Der Senat kann den Campussenaten Aufgaben des Satzes 4 sowie gemäß Satz 6 übertragene Aufgaben jederzeit durch Beschluss wieder entziehen. [9]Beschlüsse nach Satz 6 und 8 bedürfen des doppelten Mehrheitsquorums des Absatzes 6 Satz 2.

(6) [1]Im Senat liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn von jedem Campus mehr als die Hälfte der Stimmen des Campus anwesend sind. [2]Beschlüsse des Senats zu allgemeinen Sachverhalten bedürfen einer Mehrheit von 5/9 der anwesenden Stimmen; Beschlüsse mit strukturellem Charakter, insbesondere Änderungen der allgemeinen Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel, der Fachbereichsstruktur, der zentralen Studiengangsstrukturen sowie der Grundordnung und der Wahlordnung, bedürfen zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder eines jeden Campus. [3]§ 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

(7) [1]Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung. [2]Diese gilt auch für die Campussenate und die vom Senat oder den Campussenaten gebildeten Ausschüsse, sofern sich dieselben nicht eine eigene Geschäftsordnung geben, die durch den Senat zu genehmigen ist.

§ 6 Hochschulkuratorium

[1]An der Universität wird gemäß § 73 Abs. 5 HochSchG ein eigenes Hochschulkuratorium gebildet. [2]Zuständig für die Benennung der von der Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums ist der Senat. [3]Auf eine angemessene Repräsentation beider Campus ist zu achten.

§ 7 Fachbereichsräte und Dekane

(1) [1]Dem Fachbereichsrat gehören stimmberechtigt an

1. neun Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
2. vier Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
3. drei Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG,
4. ein Mitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

[2]Hat die Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG weniger als neun Angehörige, so vermindert sich die Mitgliederzahl der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 HochSchG

1. im Falle von acht oder sieben Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG um jeweils einen Sitz,
2. im Falle von sechs oder fünf Mitgliedern der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG um jeweils zwei Sitze.

(2) Neben den kraft Gesetzes mit Teilnahmerechten ausgestatteten Personen sind an den Sitzungen des Fachbereichsrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme weiterhin zu beteiligen

1. das Senatsmitglied der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG, soweit es nicht gewähltes Mitglied des Fachbereichsrats ist,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fachbereichs, sofern der Fachbereichsrat dies bestimmt,
3. Leitende oder geschäftsführend Leitende einer Fachbereichseinrichtung im Sinne des § 90 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 HochSchG, soweit Angelegenheiten der Fachbereichseinrichtung behandelt werden,
4. Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereichs oder in diesen im Sinne des § 2 Abs. 6 kooptierte, die dem Fachbereichsrat nicht gemäß Absatz 1 angehören, sowie entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, die im Sinne des § 2 Abs. 8 selbstständig lehren, soweit jeweils Fragen ihres Fachs behandelt werden,
5. Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren hinsichtlich öffentlicher Sitzungen des Fachbereichsrates in dem Fachbereich, in dem sie lehren.

(3) Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekane können durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats abgewählt werden.

§ 8 Ausschüsse

(1) [1]Die Amtszeit eines Ausschusses entspricht grundsätzlich der des Gremiums, das ihn eingesetzt hat, sofern das Gremium nichts Anderweitiges beschließt. [2]Falls die Aufgabenstellung eines Ausschusses begrenzt ist, endet die Amtszeit mit der Erledigung des Auftrages. [3]Seine Tätigkeit endet spätestens am Tage des ersten Zusammentritts nach der Neuwahl des Gremiums, das ihn eingesetzt hat. [4]Die im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 HochSchG verkürzte Amtszeit von studierenden Mitgliedern bleibt hiervon unberührt.

(2) [1]Die Mitglieder der jeweiligen Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 HochSchG werden von den Mitgliedern derselben Gruppe im einsetzenden Gremium vorgeschlagen. [2]Mitglieder von Ausschüssen können durch Beschluss des Gremiums, das sie eingesetzt hat, jederzeit ersetzt werden. [3]Ebenso ist die Erhöhung oder Verminderung der Mitgliederzahl von Ausschüssen stets zulässig.

(3) [1]Die Geschäftsordnung von Ausschüssen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Gremiums, das sie eingesetzt hat. [2]Bei gemeinsamen Ausschüssen im Sinne des § 89 HochSchG entscheidet der betreffende Ausschuss, nach welcher Geschäftsordnung er verfahren will, sofern nicht der Senat im Falle des § 89 Abs. 3 Satz 2 HochSchG eigene Verfahrensvorschriften aufgestellt hat.

(4) Den Vorsitz in Ausschüssen der Senate bestimmt der jeweilige Ausschuss, soweit nicht der Senat bei Bildung eines Ausschusses zugleich den Vorsitz bestimmt oder durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

§ 9 Vermittlungsverfahren

(1) Stimmt der Hochschulrat in einer Angelegenheit gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 HochSchG einer Entscheidung des Senats nicht zu, so tritt zur Erarbeitung eines Lösungsvorschlages ein Vermittlungsausschuss zusammen.

(2) [1]Der Vermittlungsausschuss besteht jeweils aus vier stimmberechtigten Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats; dabei ist eine standortparitätische Besetzung sicherzustellen. [2]Den Vorsitz führt die präsidiale Doppelspitze bzw. die Präsidentin oder der Präsident, ohne selbst stimmberechtigt zu sein.

(3) [1]Ein Lösungsvorschlag kommt zustande, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses dies beschließt. [2]Der Lösungsvorschlag ist Senat und Hochschulrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. [3]Kommt es zu keiner Einigung, wird die Angelegenheit dem fachlich zuständigen Ministerium zur Entscheidung vorgelegt (§ 74 Abs. 5 HochSchG).

§ 10 Gruppenvertretungen

[1]Zur Unterstützung der Arbeit der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 HochSchG können auf zentraler Ebene, auf Ebene der Campus und in den Fachbereichen Gruppenvertretungen gebildet werden. [2]Aufgaben der Gruppenvertretungen sind insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen der Gruppenvertreterinnen und -vertreter in den jeweiligen Hochschulgremien. [3]Die Bildung einer Gruppenvertretung sowie - gegebenenfalls - deren Geschäftsordnung ist der präsidialen Doppelspitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

§ 11 Einberufung von Sitzungen

(1) [1]Sitzungen von Universitätsgremien werden von ihrer oder ihrem Vorsitzenden durch Einladung in Textform, die eine vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung eingegangener Anträge enthält, einberufen. [2]Die Einladung soll die notwendigen Sitzungsunterlagen enthalten. [3]Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Gremiums unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies in Textform beantragt. [4]Ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bei der oder dem Vorsitzenden eine Sitzung vorgesehen, so ist die Einberufung einer besonderen Sitzung nicht erforderlich. [5]Bei der Terminplanung von Sitzungen sind durch die Teilnahme entstehende Nachteile für Mitglieder des Gremiums zu vermeiden; insbesondere familiäre Belange sollen Berücksichtigung finden. [6]Der oder die Vorsitzende entscheidet im Rahmen der Einberufung, in welchem Format die Sitzung durchgeführt wird.

(2) [1]Zwischen Einladung und Sitzung muss mindestens eine Woche liegen. [2]In dringenden Fällen kann diese Frist auf zwei Werktage verkürzt werden. [3]In diesem Fall ist sicherzustellen, dass von jeder Mitgliedergruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HochSchG mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied oder gegebenenfalls dessen Vertreter oder Vertreterin anwesend ist; § 37 Abs. 8 HochSchG sowie § 13 Abs. 5 bleiben unberührt. [4]Die Dringlichkeit ist durch das Universitätsgremium vor Eintritt in die Tagesordnung zu bestätigen. [5]Die endgültige Tagesordnung wird vor Aufnahme der Sachdiskussion von dem jeweiligen Gremium beschlossen.

(3) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitglieds eines Gremiums gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung in Textform verzichtet.

§ 12 Öffentlichkeit

[1]Senate und Hochschulrat tagen hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit jeweils nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. [2]Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. [3]Im Falle der Durchführung von Sitzungen mittels elektronischer Kommunikationsmedien wird die Öffentlichkeit durch Übermittlung der Zugangsdaten für die Übertragung der Sitzung an die Mitglieder der Universität oder des Fachbereichs hergestellt. [4]Bis zum 31. Dezember 2022 bezieht sich die Hochschulöffentlichkeit auf den Campus Landau der Universität Koblenz-Landau und die Technische Universität Kaiserslautern.

§ 13 Sitzungsdurchführung und Beschlussfassung

(1) [1]Die Teilnahme an den Sitzungen der Universitätsgremien kann vorbehaltlich der Entscheidung der oder des Vorsitzenden gemäß § 11 Abs. 1 Satz 6 auch mittels elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel möglich ist. [2]Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. [3]Es ist untersagt, die Sitzung des Gremiums durch Video- oder Audioaufnahmen oder in sonstiger Weise aufzuzeichnen.

(2) [1]Ein Universitätsgremium ist auch bei Sitzungen unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmedien nach den Vorgaben des Hochschulgesetzes beschlussfähig. [2]Dabei ist der Begriff „anwesende Mitglieder“ so zu verstehen, dass eine Anwesenheit in der Regel eine audiovisuelle Wahrnehmbarkeit eines Mitgliedes voraussetzt. [3]In Fällen einer zeitweisen Überlastung der Netzkapazitäten kann das vorsitzende Mitglied zur weiteren Durchführung der Sitzung bestimmen, dass auf eine visuelle Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder verzichtet werden kann. [4]Unverzichtbar ist eine hörbare Wahrnehmbarkeit der einzelnen Mitglieder; es muss gewährleistet sein, dass die Sprechbeiträge einer einzelnen Person zuzuordnen sind. [5]Das vorsitzende Mitglied entscheidet bei technischen Störungen in eigener Kompetenz über geeignete Maßnahmen; diese können z.B. Aussetzen der Sitzung um einen gewissen Zeitraum oder Vertagung der Sitzung sein.

(3) [1]Beschlussfassungen haben so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei festgestellt werden kann und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; das vorsitzende Mitglied kann eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. [2]Soweit eine Beschlussfassung nicht offen erfolgen soll, kann dies auch mittels elektronischer Kommunikationsmedien unter Nutzung einer elektronischen Plattform geschehen, sofern das Votum nicht auf ein einzelnes Mitglied des Gremiums zurückzuverfolgen ist. [3]Alternativ kann in diesen Fällen eine Stimmabgabe per Brief unter Nutzung einer von dem vorsitzenden Mitglied an die stimmberechtigten Mitglieder versendeten Entscheidungsvorlage (Stimmzettel) erfolgen.

(4) [1]Bei Bedarf kann die Beschlussfassung auch im Wege des Umlaufverfahrens innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden Frist in Textform erfolgen. [2]Ein solches Verfahren kommt jedoch nicht zustande, wenn innerhalb der Frist nach Satz 1 auch nur ein Mitglied gegen dieses Verfahren stimmt. [3]In diesem Falle ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu behandeln. [4]Die Gültigkeit der Beschlussfassung setzt die Teilnahme der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums voraus. [5]Als Tag der Beschlussfassung gilt der Tag der Unterzeichnung des festgestellten Inhalts durch das vorsitzende Mitglied. [6]Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist den Mitgliedern unverzüglich in Textform bekanntzugeben.

(5) Entscheidungen, die

1. die Berufung von Hochschullehrerinnen und -lehrern sowie
2. die Bestellung von Honorarprofessorinnen und -professoren

unmittelbar berühren, bedürfen in Abweichung von § 38 Abs. 1 Satz 1 HochSchG außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG.

(6) [1]Die Promotionsordnungen der Universität können für Entscheidungen über Ehrenpromotionen eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. [2]Das Gleiche gilt hinsichtlich Benutzungs- und Geschäftsordnungen für Entscheidungen über die Änderung derselben.

(7) Es liegen vor:

1. Die einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder), wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen zusammen abgegeben wurden.
3. Die absolute Mehrheit, wenn mit der Mehrheit, der einem Gremium satzungsgemäß mit Stimmrecht angehörenden Mitglieder, ein Beschluss gefasst wird.

§ 14 Berufungen

(1) [1]Gemäß § 7 Abs. 7 HochSchG und abweichend von § 50 HochSchG werden die dort benannten Rechte der Präsidentin oder des Präsidenten bis zum 30. September 2024 von der Campuspräsidentin oder dem Campuspräsidenten desjenigen Campus, an dem die Berufung erfolgt, wahrgenommen. [2]Die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident bzw. die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung von Berufungsvorschlägen wie folgt mit:

[3]Sie oder er hat das Recht, zusätzlich höchstens zwei – in der Regel – stimmberechtigte Mitglieder in die Berufungskommission zu entsenden. [4]Sie oder er kann auch außerhalb der Voraussetzungen des § 50 Abs. 6 Satz 1 HochSchG zusätzliche Gutachten anfordern.

(2) [1]Für die Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren gilt § 86 Abs. 2 Nr. 9 HochSchG entsprechend. [2]Sofern die Ausschreibung einer Juniorprofessur die Möglichkeit der endgültigen Übernahme auf eine Lebenszeitprofessur ohne erneute Ausschreibung eröffnet (Tenure-Track-Verfahren), gilt für dieses Berufungsverfahren § 76 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG entsprechend.

§ 15 Mitglieder- oder Studierendenantrag

[1]Über die Zulässigkeit eines Mitgliederantrags nach § 37 Abs. 9 HochSchG entscheidet das Organ, das für die Beratung und Entscheidung der dem Antrag zugrundeliegenden Angelegenheit zuständig ist. [2]Ein Mitgliederantrag darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits infolge eines Antragsbegehren in der Sache beraten worden ist. [3]Das nach § 37 Abs. 9 Satz 3 HochSchG erforderliche Quorum ist durch Unterschriftenliste nachzuweisen und anhand einer stichtagsbezogenen Ermittlung auf Grundlage des letzten Wählerverzeichnisses durch die oder den Vorsitzenden des nach Satz 1 zuständigen Organs festzustellen. [4]Ist der Antrag zulässig, so hat das Organ ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang zu beraten und darüber zu entscheiden. [5]Das Organ hat die nach § 37 Abs. 9 Satz 2 HochSchG im Antrag genannten Personen zu hören. [6]Die Entscheidung des Organs ist mit den sie tragenden wesentlichen Gründen öffentlich bekanntzumachen. [7]Die Sätze 1 bis 6 gelten für einen Antrag der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG entsprechend.

§ 16 Sitz der Universität

Die Universität hat ihren körperschaftlichen Sitz und ihren Gerichtsstand in Kaiserslautern.

§ 17 Verwaltung des Körperschaftsvermögens

(1) Über die Einrichtung von Körperschaftsvermögen der Universität entscheidet der Senat.

(2) In das Körperschaftsvermögen fallen unbewegliches und bewegliches Vermögen im Eigentum der Universität, Erträge des Körperschaftsvermögens, Gegenstände, die mit den Mitteln des Körperschaftsvermögens erworben worden sind sowie Zuwendungen Dritter, es sei denn, der Zuwendungsgeber hat dies ausgeschlossen oder die Zuwendungen werden zur Finanzierung von Forschungsvorhaben im Sinne des Hochschulgesetzes gewährt.

(3) [1]Rechtsgeschäfte des Körperschaftsvermögens werden unter „Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau – Körperschaft des öffentlichen Rechts“ abgeschlossen. [2]Das Land Rheinland-Pfalz wird aus derartigen Rechtsgeschäften weder

berechtigt noch verpflichtet. [3]Derartige Rechtsgeschäfte dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sämtliche Folgekosten aus dem Körperschaftsvermögen erbracht werden können.

(4) [1]Die Universität verwaltet das Körperschaftsvermögen getrennt vom Landesvermögen. [2]Für jedes Geschäftsjahr stellt die präsidiale Doppelspitze bzw. die Präsidentin oder der Präsident einen Wirtschaftsplan auf, über den der Senat beschließt und der gem. § 108 LHO der Genehmigung des zuständigen Ministeriums bedarf.

(5) Im Rahmen der Verwaltung des Körperschaftsvermögens ist die treuhänderische Verwaltung von Vermögen zur Förderung der Zwecke des Körperschaftsvermögens der Universität möglich.

(6) [1]Die Buchführung und Rechnungslegung richten sich nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften; sie werden getrennt von der Buchführung der Universität geführt. [2]Der Jahresabschluss erfolgt unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Handelsgesetzbuchs. [3]Er besteht aus

- der Bilanz mit Anlagennachweis,
- der Gewinn- und Verlustrechnung und
- dem Anhang.

[4]Der Jahresabschluss ist durch denjenigen, der auch den Jahresabschluss der Universität prüft, in entsprechender Anwendung der §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

(7) [1]Der Senat beschließt über die Entlastung der präsidialen Doppelsitze bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten hinsichtlich des Körperschaftshaushalts. [2]Die Entlastung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums gem. § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO.

(8) [1]Der Senat kann die Auflösung des Körperschaftsvermögens beschließen. [2]Im Falle der Auflösung geht das Körperschaftsvermögen in das Landesvermögen über; es ist für den Haushalt der Universität zu verwenden.

§ 18 Ehrungen

(1) Personen, die sich um Wissenschaft oder Kunst besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats zu Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die sich in außergewöhnlicher Weise um die Universität verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Senats zu Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren ernannt werden.

(3) Personen, die nicht hauptberuflich an der Universität tätig sind und sich um die Universität oder um einen Fachbereich verdient gemacht haben, können vom Senat mit einer Ehrenmedaille oder -urkunde ausgezeichnet werden.

(4) [1]Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 bis 3 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. [2]Weitere akademische Ehrungen sowie die Ausgestaltung des Verfahrens können ergänzend durch gesonderte Satzung geregelt werden.

(5) [1]Die präsidiale Doppelsitze bzw. die Präsidentin oder der Präsident hat über die Ehrungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 hinaus die Möglichkeit, Ehrungen vorzunehmen. [2]Sie oder er berichtet darüber dem Senat.

(6) [1]Für hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen kann ein Fachbereich den Doktorgrad ehrenhalber verleihen. [2]Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine solche Ehrung richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnung des betreffenden Fachbereiches. [3]Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [4]Vorgenommene Ehrungen gemäß Satz 1 sind der präsidialen Doppelsitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

§ 19 Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen, Qualitätssicherungssystem

Das Verfahren zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen sowie das Qualitätssicherungssystem der Universität nach § 5 HochSchG sind jeweils in einer Teil-Grundordnung geregelt.

§ 20 Schlussbestimmungen sowie Organe der Universität ab 1. Juli 2027

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

(2) [1]Eine neue Grundordnung soll bis zum 1. Juli 2027 in Kraft treten und damit die vorliegende Grundordnung ablösen. [2]Nach deren Inkrafttreten ist baldmöglichst ein neuer Senat nach Maßgabe der Regelungen der neuen Grundordnung zu wählen.

(3) Tritt bis zum 1. Juli 2027 keine neue Grundordnung in Kraft, treten alle auf § 7 Abs. 7 HochSchG basierenden Regelungen dieser Grundordnung mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft und es gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. [1]Mit Ablauf des 30. Juni 2027 treten die Regelungen des § 5 außer Kraft. [2]Ab dem 1. Juli 2027 existiert ein Senat gemäß §§ 76 f. HochSchG, der sich wie folgt zusammensetzt:
   a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
   b) ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG sowie zwei weitere Mitglieder aus dieser Gruppe von der RPTU in Landau,
   c) vier Mitglieder von der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG und zwei Mitglieder von der RPTU in Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
   d) vier Mitglieder von der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG und zwei Mitglieder von der RPTU in Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HochSchG,
   e) zwei Mitglieder von der RPTU in Kaiserslautern aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG und ein Mitglied von der RPTU in Landau aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HochSchG.

   [3]Die Präsidentin oder der Präsident ist stimmberechtigtes vorsitzendes Mitglied des Senats; im Falle ihrer oder seiner Verhinderung wird sie oder er im Vorsitz durch die oder den im Geschäftsverteilungsplan bestimmte oder bestimmten Vizepräsidentin oder Vizepräsidenten vertreten. [4]Weitere Mitglieder ohne Stimmrecht sind neben den von Gesetzes wegen als nicht stimmberechtigte Mitglieder vorgesehene Personen der oder die Vorsitzende des Hochschulrates sowie der oder die Vorsitzende des Hochschulkuratoriums. [5]Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren können an den öffentlichen Sitzungen des Senats mit beratender Stimme teilnehmen. [6]Ab dem 1. Juli 2027 liegt die Beschlussfähigkeit des Senats vor, wenn von jedem Campus mehr als die Hälfte der Stimmen des Campus anwesend sind. [7]Beschlüsse zu allgemeinen Sachverhalten bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse mit strukturellem Charakter, insbesondere zu Änderungen der allgemeinen Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel, zur Fachbereichsstruktur, zu zentralen Studiengangsstrukturen, zur Grundordnung und zur Wahlordnung sowie zu den Aufgaben, die zum 30. Juni 2027 noch bei den Campussenaten lagen, bedürfen zusätzlich einer Mehrheit der Stimmen der Mitglieder eines jeden Campus; § 37 Abs. 8 Satz 2 HochSchG und § 13 Abs. 5 bleiben unberührt.

2. [1]Ab dem 1. Juli 2027 gehören dem kollegialen Präsidium an
   a) die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender,
   b) drei bis vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
   c) die Kanzlerin oder der Kanzler.

   [2]Mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Kaiserslautern, mindestens eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident soll aus den Reihen der Mitglieder des Campus Landau stammen. [3]§§ 80 Abs. 6, 82 Abs. 2 S. 1 HochSchG bleiben unberührt. [4]Alle weiteren Regelungen des § 3 entfallen zum 30. Juni 2027.

(4) Zum Ablauf des 31. Dezember 2028 tritt diese Grundordnung außer Kraft.

Landau, 27. Juni 2022

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Präsident der TU Kaiserslautern

Prof. Dr. Gabriele Schaumann
Vizepräsidentin der Universität Koblenz-Landau

Wahlordnung für die Wahlen der Organe der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 27. Juni 2022

[1]Aufgrund § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 39 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes zur Neustrukturierung der Universitätsstandorte Kaiserslautern, Koblenz und Landau (UniNStruktG) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. 547), BS 223-46, haben die Senatsausschüsse nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 UniNStruktG am 23. Februar 2022 und 22. Juni 2022 folgende Wahlordnung für die Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau als Satzung beschlossen. [2]Diese Wahlordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 31. Mai 2022, Az. 7211-0025#2022/0002-1501 15325 genehmigt. [3]Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Organen der Universität:

1. Campussenate
2. Fachbereichsräte
3. Präsidentin oder Präsident
4. Vizepräsidentin oder Vizepräsident
5. Kanzlerin oder Kanzler
6. Dekaninnen oder Dekane
7. Prodekaninnen oder Prodekane
8. Hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats

§ 2
Aktives und passives Wahlrecht

(1) [1]Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität und die ihnen durch Gesetz oder Grundordnung mitgliedschaftlich Gleichgestellten. [2]Wählbar hinsichtlich der Wahlen gem. § 1 Nr. 3, 4 und 5 ist auch, wer nicht Mitglied der Universität ist. [3]Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

(2) [1]Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. [2]Die Eintragung in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel oder eine Gruppenwahl nach dem zehnten Werktag vor der Offenlegung des Wählerverzeichnisses oder der Verlust der Mitgliedschaft vor dem ersten Wahltag zweifelsfrei erfolgt. [3]Wer nach diesem Zeitpunkt bei der Universität ausscheidet, verliert mit der Mitgliedschaft sein Wahlrecht.

(3) Samstage gelten im Sinne der Wahlordnung nicht als Werktage.

§ 3
Wahlverfahren

(1) Wahlen für die Kollegialorgane gem. § 1 Nr. 1 bis 2 werden in Form der personalisierten Verhältniswahl (§ 14) oder der Mehrheitswahl (§ 15) durchgeführt.

(2) Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme nur persönlich abgeben; eine Vertretung ist unzulässig.

(3) [1]Die Wahlberechtigten können bei Wahlen zu den Fachbereichsräten nur in einem Fachbereich und bei Wahlen zu den Campussenaten nur an einem Campus wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen oder Campus an, bestimmen sie den Fachbereich oder Campus durch Erklärung in Textform gegenüber der Wahlleitung. [2]Die Wahlberechtigten der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG geben diese Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung ab.

(4) [1]Wahlberechtigte, die mehreren Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. [2]Die Zugehörigkeit zur Gruppe bestimmen sie durch Erklärung in Textform gegenüber der Wahlleitung. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. [3]Gehören Wahlberechtigte der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG und zugleich einer anderen Gruppe an, können sie nur in der anderen Gruppe wählen und gewählt werden.

(5) [1]Gleichzeitige Mitgliedschaft in Hochschulrat und Campussenat bzw. Senat ist nicht möglich. [2]Zulässig ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Fachbereichsrat und Campussenat bzw. Senat sowie in Hochschulrat und Fachbereichsrat.

(6) [1]Die Wahlleitung bestimmt, ob die Wahl der Kollegialorgane gem. § 1 Nr. 1 bis 2 als Urnenwahl oder als internetbasierte Online-Wahl (Elektronische Wahl), jeweils mit der Möglichkeit der Stimmabgabe per Briefwahl, durchgeführt wird. [2]Die Elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

(7) [1]In besonderen Situationen, z. B. einer Pandemie, kann die gesamte Wahl für alle Wahlberechtigten als Briefwahl durchgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt der Wahl die Möglichkeit der Urnen- oder Sitzungswahl aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. [2]Die Feststellung und Entscheidung trifft für die Wahlen der Kollegialorgane gem. § 1 Nr. 1 bis 2 die Wahlleitung, für Wahlen gem. § 1 Nr. 3 bis 8 das wählende Gremium durch Beschluss. [3]Der Beschluss bedarf in den Fällen des § 26 Abs. 3 der Wahrung des dort jeweils bestimmten Quorums.

§ 4
Wahlleitung

(1) [1]Die Wahlleitung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler wahrgenommen. [2]Für jeden Campus bestimmt die Wahlleitung jeweils eine Stellvertretung (stellvertretende Wahlleitung). [3]Die Leitung der Sitzungen, in denen Wahlen gem. § 1 Nr. 3 bis 8 durchgeführt werden, erfolgt durch die Vorsitzenden der wählenden Gremien bzw. die in § 26 Abs. 1 Satz 3 bis 7 genannten Personen.

(2) Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.

§ 5
Wahlvorstand

(1) [1]Zur Durchführung einer Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. [2]Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zu unparteiischer und sorgfältiger Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. [3]Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. [4]Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber sollen nicht Mitglied des Wahlvorstands sein.

(2) [1]Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und zu den Campussenaten wird für jeden Campus ein Wahlvorstand von der präsidialen Doppelspitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten berufen. [2]Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen soll ein gemeinsamer Wahlvorstand am Campus gebildet werden.

(3) [1]Der Wahlvorstand hat über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zu beschließen, die Stimmabgabe zu leiten, das Ergebnis festzustellen und die Verteilung der Sitze vorzunehmen. [2]Die Feststellung des Gesamtergebnisses erfolgt rechnerisch dann durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter aufgrund der Meldungen des Wahlvorstands.

(4) [1]Ein Wahlvorstand nach Absatz 2 hat fünf Mitglieder, für die je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen wird. [2]Sie sollen verschiedenen Gruppen, darunter ein Mitglied der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG, angehören und für die betreffende Wahl wahlberechtigt sein. [3]Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. [4]Durch die Wahlleitung können zusätzlich Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellt werden.

(5) [1]Der Wahlvorstand bei den Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Mitglieder des Hochschulrates, der Dekaninnen oder Dekane sowie der Prodekaninnen oder Prodekane hat drei Mitglieder, die verschiedenen Gruppen, darunter ein Mitglied der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG, angehören sollen. [2]Der Wahlvorstand wird für jede Wahl durch den Senat, den Hochschulrat oder den Fachbereichsrat gebildet. [3]Die Mitglieder des Wahlvorstands benennen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(6) [1]Die oder der Vorsitzende bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen und lädt die übrigen Mitglieder ein. [2]Die konstituierende Sitzung des Wahlvorstands wird von der Wahlleitung einberufen.

(7) [1]Die Sitzungen des Wahlvorstands sind für die Wahlberechtigten öffentlich. [2]Im Sitzungs- und Wahlraum übt die oder der Vorsitzende das Hausrecht aus.

(8) [1]Ein Wahlvorstand mit fünf Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung und mindestens

zwei weitere Mitglieder anwesend sind. [2]Ein Wahlvorstand mit drei Mitgliedern ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder seiner Stellvertretung mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. [3]Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, bei dessen Abwesenheit die Stimme seiner Stellvertretung.

(9) Über jede Sitzung ist von der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

§ 6
Wahltermin, Zeitbestimmungen und Terminplan

(1) [1]Die Wahlen sind während der Vorlesungszeit durchzuführen und finden hinsichtlich der Kollegialorgane gem. § 1 Nr. 1 bis 2 an zwei aufeinander folgenden Werktagen in der Zeit von 9:00 bis mindestens 15:00 Uhr statt. [2]Die Wahlen zu den Campussenaten sind dabei zeitgleich durchzuführen.

(2) Wahltermin im Sinne dieser Wahlordnung ist der erste Tag der Wahl.

(3) [1]Die Wahlen zu den Kollegialorganen gem. § 1 Nr. 1 bis 2 finden in der Regel vier Wochen vor Ende der laufenden Amtszeit statt. [2]Die Wahlen der Mitglieder des Hochschulrates finden spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit statt. [3]Es sollen durchgeführt werden:

1. die Wahlen der Dekaninnen oder Dekane unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte,
2. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, und des Kanzlers oder der Kanzlerin in der Regel spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit.

(4) Der Tag oder die Tage, an dem bzw. an denen die Wahl stattfindet, wird bzw. werden festgelegt:

1. für die Wahlen zu den Campussenaten, zum Hochschulrat sowie der Fachbereichsräte von der präsidialen Doppelspitze bzw. der Präsidentin oder dem Präsidenten,
2. für die Wahlen der Dekaninnen oder der Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder vom jeweils amtierenden Dekan.

(5) [1]Scheidet eine Dekanin oder ein Dekan oder eine Prodekanin oder Prodekan vorzeitig aus dem Amt aus, sind analog § 84 Abs. 2 HochSchG unverzüglich Neuwahlen durchzuführen; Gleiches gilt im Falle einer Abwahl. [2]Eine Nachwahl erfolgt nur für den Rest der regulären Amtszeit. [3]Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abwahl eines Mitglieds der präsidialen Doppelspitze gilt bis zum 30. September 2024, im Falle des vorzeitigen Ausscheidens oder der Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten bis zum 31. August 2025 Satz 2 entsprechend.

(6) Die Amtszeit in den Kollegialorganen beginnt mit der konstituierenden Sitzung, sie endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten Gremiums, soweit die Grundordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

(7) [1]Die Wahlleitung stellt einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen der Organe der Universität auf. [2]Der Terminplan ist für den Wahlvorstand verbindlich.

(8) Im Terminplan sind Beginn und Ende der Wahlzeit (erster und letzter Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe) festzulegen.

§ 7
Stimmbezirke

(1) Für die einzelnen Wahlen sind mehrere Stimmbezirke zu bilden, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl gebietet.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirkes darf nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von den gemäß § 6 Abs. 4 jeweils Zuständigen im Benehmen mit der Wahlleitung gebildet.

Zweiter Teil
Besondere Vorschriften für die Wahlen der Mitglieder zu den Campussenaten und zu den Fachbereichsräten

§ 8
Wahl der Mitglieder zu den Campussenaten und zu den Fachbereichsräten

(1) [1]Bei den Wahlen zu den Campussenaten wählt in jedem Fachbereich die Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG vorbehaltlich Satz 2 ein Mitglied aus ihrer Mitte. [2]Soweit in dieser Gruppe bei der Wahl zum Campussenat Landau nach Maßgabe der Grundordnung über die Anzahl der Fachbereiche hinausgehend weitere Mitglieder zu wählen sind, erfolgt dies durch die Wahl eines weiteren

Mitglieds in zwei Fachbereichen am Campus Landau entsprechend Satz 1. [3]Die Befugnis zur Wahl zweier Wahlmitglieder wechselt von Wahlperiode zu Wahlperiode zwischen den Fachbereichen. [4]Um eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung des Campussenats zu gewährleisten, erfolgt dieser Wechsel jeweils zwischen den nachfolgend genannten Gruppen: a) Fachbereich Kultur- und Sozialwissenschaften und Fachbereich Psychologie, b) Fachbereich Erziehungswissenschaften und Fachbereich Natur- und Umweltwissenschaften. [5]In den Gruppen des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 HochSchG wählen die Wahlberechtigten des jeweiligen Campus die sie nach Maßgabe der Grundordnung im Campussenat vertretenden Mitglieder aus ihrer Mitte.

(2) Bei den Wahlen zu den Fachbereichsräten wählt jede Gruppe in jedem Fachbereich aus ihrer Mitte ihre jeweiligen Vertreterinnen oder Vertreter.

(3) [1]Für die Wahlen zu den Campussenaten können die Wahlberechtigten sowohl bei der Wahlleitung als auch den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen und für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bei den jeweils stellvertretenden Wahlleitungen bis 16:00 Uhr des 17. Werktages vor dem Wahltermin Wahlvorschläge für ihre Gruppe einreichen. [2]Liegt bei Ablauf dieser ersten Einreichungsfrist mindestens ein den Anforderungen des § 11 genügender Wahlvorschlag vor, so können weitere Wahlvorschläge bis 16:00 Uhr des 15. Werktages vor dem Wahltermin eingereicht werden.

(4) Das Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Campussenaten und zu den Fachbereichsräten wird von der Wahlleitung 17 Werktage vor dem Wahltermin vorläufig festgestellt.

§ 9
Wahlbekanntmachung

[1]Die Art der Wahl im Sinne des § 1, der Wahltermin, die Wahlzeit, das Wahlverfahren, der Ort und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sowie Zeit und Ort der Offenlegung des Wählerverzeichnisses und der Termin für die Einreichung von Vorschlagslisten sind spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch Aushang einer Wahlbekanntmachung an geeigneter Stelle der Universität sowie in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Universität bekanntzumachen. [2]In der Wahlbekanntmachung soll auch darauf hingewiesen werden, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist, welche Stimmbezirke gebildet wurden, wie viele Mitglieder insgesamt in den einzelnen Gruppen zu wählen sind und wie Briefwahl beantragt werden kann.

§ 10
Wählerverzeichnis

(1) [1]Die Wahlleitung stellt für jede Wahl ein Wählerverzeichnis auf, in dem alle wahlberechtigten und wählbaren Hochschulmitglieder nach Gruppen getrennt aufgeführt sind. [2]Dabei ist der Aufteilung in Stimmbezirke Rechnung zu tragen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Fachbereich nach § 3 Abs. 3 oder Dienststelle sowie Campus der Wahlberechtigten enthalten.

(3) [1]Das Wählerverzeichnis wird spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag für die Dauer von einer Woche zur Einsicht für die Wahlberechtigten von der Wahlleitung während der üblichen Dienststunden ausgelegt (Auslegungszeit). [2]Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, während der Auslegungszeit Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. [3]Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Auslegungszeit nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann; die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Antrags nach Absatz 4 verwendet werden.

(4) [1]Wahlberechtigte, die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können die Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei der Wahlleitung in Textform beantragen. [2]Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. [3]Über den Antrag entscheidet die Wahlleitung. [4]Die Entscheidung ist den Betroffenen vor Ablauf der Auslegungszeit mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. [5]Studierende können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung für die Wahl in einem anderen Fachbereich, dem sie angehören, entscheiden. [6]Das Wählerverzeichnis kann während der Auslegungszeit jederzeit von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(5) [1]Nach Ablauf der Auslegungszeit kann das Wählerverzeichnis nur bei offensichtlichen Fehlern, Unstimmigkeiten und Schreibversehen von der Wahlleitung und nur bis zum Ablauf des sechsten Werktages vor dem ersten Wahltag berichtigt werden. [2]Tatsächliche Änderungen während dieses Zeitraumes, die sich auf das Wahlrecht oder die Wählbarkeit auswirken, werden nicht mehr berücksichtigt.

(6) [1]Mit Ablauf des sechsten Werktages vor dem Wahltermin stellt die Wahlleitung das Wählerverzeichnis endgültig fest. [2]Für die Ausübung des Wahlrechts ist das endgültig festgestellte Wählerverzeichnis maßgebend.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge dürfen nur Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die

1. der Gruppe angehören, aus deren Mitte die Mitglieder gewählt werden,
2. in keinem anderen Wahlvorschlag der Gruppe, deren Mitglieder gewählt werden sollen, aufgenommen sind.

(2) [1]Wahlvorschläge sollen mindestens so viele Personen enthalten, wie von der jeweiligen Gruppe Mitglieder zu wählen sind. [2]Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(3) [1]Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. [2]Sie müssen enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. die Bezeichnung der vorschlagenden Gruppe,
3. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle, Campus, Anschrift und Unterschrift der Vorschlagenden inklusive Ort und Datum der Unterzeichnung und
4. Vor- und Zuname, Gruppenzugehörigkeit, Fachbereich oder Dienststelle und Campus der Vorgeschlagenen.

[3]Die Vorgeschlagenen müssen durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklären, dass sie mit ihrer Nominierung einverstanden sind.

(4) [1]Der Wahlvorschlag kann eine Listenbezeichnung (Kennwort) enthalten. [2]Das gewählte Kennwort darf weder den gesetzlichen Bestimmungen zuwiderlaufen noch zu einer Irreführung der Wählerinnen und Wähler beitragen. [3]Der Wahlvorstand kann in begründeten Fällen eine Listenbezeichnung zurückweisen.

(5) [1]Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. [2]Die oder der erste Unterzeichnende ist berechtigt, den Wahlvorschlag zu vertreten (Vertrauensperson). [3]Die Wahlberechtigten können nur einen Wahlvorschlag für dasselbe Gremium unterzeichnen. [4]Niemand kann sich selbst vorschlagen.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) [1]Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. [2]Die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung prüft die einzelnen Wahlvorschläge auf ihre Zulässigkeit. [3]Stellt sie Mängel fest, so fordert sie die Vertrauensperson des Wahlvorschlags unverzüglich auf, diese bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen. [4]Eine Ergänzung, Änderung oder Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur bis zum Ablauf der vorgesehenen Einreichungsfrist und nur durch alle Vorschlagenden gemeinsam möglich. [5]Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist werden die Wahlvorschläge durch die Wahlleitung dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes zugeleitet.

(2) [1]Der Wahlvorstand beschließt unverzüglich über die Zulassung der Wahlvorschläge. [2]Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. [3]Werden die Anforderungen lediglich hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber des Wahlvorschlags nicht erfüllt, sind nur die Betreffenden zu streichen. [4]Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind (§ 11 Abs. 1 Nr. 2) oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben (§ 11 Abs. 5 Satz 3), werden auf allen, außer dem zuerst eingegangenen, gestrichen. [5]Hat jemand seinen eigenen Wahlvorschlag unterschrieben (§ 11 Abs. 5 Satz 4), so ist seine Unterschrift ungültig. [6]Beschlüsse nach Satz 2 bis 5 sind den jeweils Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. [7]Ist eine Listenbezeichnung unzulässig oder geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen, so ist der Wahlvorstand verpflichtet, eine Ersatzlistenbezeichnung (Name der ersten Listenbewerberin bzw. des ersten Listenbewerbers), erforderlichenfalls mit weiteren Unterscheidungsmerkmalen, zu vergeben. [8]In diesem Falle ist der Beschluss mit Begründung der Vertrauensperson mitzuteilen.

(3) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind vom Wahlvorstand in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (zum Beispiel Wahlvorschlag 1) zu versehen und anschließend ortsüblich bekanntzugeben.

§ 13

Wahlinformation und Wahlunterlagen

(1) Die Wahlleitung teilt den Wahlberechtigten spätestens zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung Ort und Zeit der Wahlhandlung schriftlich oder elektronisch mit und weist für Einzelheiten über die Wahl auf die Wahlbekanntmachung hin.

(2) Die Wahlunterlagen umfassen je nach Wahlform folgende Bestandteile:

1. Urnenwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl
2. Briefwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl, Wahlumschlag, Wahlschein und Wahlbriefumschlag
3. Elektronische Wahl: elektronisches Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zur Durchführung der Wahl und zur Nutzung des Wahlportals.

(3) [1]Bei der Urnenwahl erhalten die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum ausgehändigt. [2]Die Stimmzettel und die Wahlumschläge müssen amtlich hergestellt sein. [3]Die Stimmzettel müssen nach Farbe für jede Gruppe verschieden sein. [4]Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder zu wählen sind.

(4) [1]Bei der Briefwahl erhalten die Wahlberechtigten die Unterlagen gem. Absatz 2 Nr. 2 nur einmal ausgehändigt oder übersandt; die Aushändigung oder Übersendung ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. [2]Die notwendigen Hinweise für das Briefwahlverfahren (§ 16 Abs. 3) sind auf dem Wahlschein anzugeben. [3]Ferner enthält der Wahlschein die vorgedruckte Erklärung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde.

§ 14
Personalisierte Verhältniswahl

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl zu wählen, wenn und soweit für diese Gruppe mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen und die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt.

(2) [1]Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern und gegebenenfalls unter einer Listenbezeichnung (§ 11 Abs. 4) aufzuführen. [2]Die Vorgeschlagenen sind unter Angabe von Vor- und Zuname in erkennbarer Reihenfolge zu benennen; bei der Wahl zu den Campussenaten ist außerdem der Fachbereich nach § 3 Abs. 3 oder die Dienststelle der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben.

(3) [1]Die Wahlberechtigten können ihre Stimmen nur für einen Wahlvorschlag (Liste) abgeben. [2]Wird die Liste insgesamt angekreuzt, so gilt für die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschlag. [3]Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber einer Liste kann dadurch verändert werden, dass bis zu der Zahl der in einer Gruppe zu wählenden Mitglieder einzelne Personen angekreuzt werden. [4]Kreuzen die Wahlberechtigten die erste Person an, so wählen sie die Liste in der vorgegebenen Reihenfolge; kreuzen sie eine andere Person an, so setzen sie diese an die erste Stelle; die übrigen Personen folgen in der bisherigen Reihenfolge. [5]Werden auf dem Zettel nur Personen angekreuzt, so gilt dies zugleich als Stimmabgabe für die Liste. [6]Werden sowohl die Liste als auch Personen angekreuzt, so gilt für die Feststellung der Reihenfolge nur das Ankreuzen der Personen.

(4) [1]Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. [2]Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. [3]Sind bei gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. [4]Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen zustehen würde, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. [5]Innerhalb der Listen sind die Sitze an die Personen in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wahlberechtigten nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. [6]Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Person fallen. [7]Bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge der Liste.

§ 15
Mehrheitswahl

(1) In einer Gruppe ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen, wenn und soweit

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. mehrere zugelassene Wahlvorschläge vorliegen, die Zahl der Vorgeschlagenen insgesamt jedoch nicht über der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt, oder
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

(2) [1]Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. die Namen aller vorgeschlagenen, wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in einer nach dem Eingang der Wahlvorschläge bestimmten Reihenfolge aufgeführt und
2. so viele freie Linien angebracht, dass Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

[2]Liegt kein zugelassener Wahlvorschlag vor, wird ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt.

(3) [1]Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Satz 1 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der durch sie zu wählenden Mitglieder

1. aufgeführte Personen mit einem Kreuz kennzeichnen und
2. weitere wählbare Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

[2]Auf einem Stimmzettel nach Absatz 2 Satz 2 können die Wahlberechtigten bis zu der Anzahl der durch sie zu wählenden Mitglieder wählbare Personen mit Zuname, möglichst auch Vorname, in die freien Linien eintragen.

§ 16
Briefwahl

(1) [1]Wahlberechtigte können mündlich oder in Textform bei der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung Briefwahl beantragen. [2]Der Antrag muss am 13. Werktag vor dem Wahltermin (Erster Tag der Wahl) bis 16:00 Uhr bei der Wahlleitung oder deren Stellvertretung eingegangen sein; der mündliche Antrag kann bis 12:00 Uhr des zwölften Werktages vor dem Wahltermin im Büro der Wahlleitung oder der stellvertretenden Wahlleitung gestellt werden. [3]Für den Antrag gelten § 3 Abs. 2 und § 17 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. [4]Auf den Antrag sind den Wahlberechtigten ein Wahlschein, die Stimmzettel für die betreffende Wahl, ein Wahlumschlag und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. [5]Der Wahlschein muss Vor- und Zuname, Anschrift, Gruppenzugehörigkeit und Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten sowie die vorgedruckte Erklärung enthalten, dass die Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurden.

(2) [1]Sofern sich der Wahlvorstand durch Einsichtnahme ins Wählerverzeichnis davon überzeugt hat, dass eine doppelte Stimmabgabe einer oder eines Wahlberechtigten nicht möglich ist, ist die Teilnahme an der Urnenwahl trotz Antrags auf Briefwahl möglich. [2]Im Falle einer Elektronischen Wahl sind die Wahlberechtigten mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.

(3) [1]Bei Briefwahl kennzeichnen die Wahlberechtigten die Stimmzettel - bei Verhältniswahl nach § 14 Abs. 3, bei Mehrheitswahl nach § 15 Abs. 3 -, falten sie in der Weise, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, legen sie in die Wahlumschläge und verschließen diese. [2]Der Wahlschein wird ausgefüllt und die dort vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Tages unterzeichnet. [3]Wahlumschläge und Wahlschein werden in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen. [4]Der Wahlbriefumschlag ist der Wahlleitung oder deren Stellvertretung so rechtzeitig durch die Post zu übersenden oder bei ihr abzugeben, dass er spätestens zum Abschluss der Stimmabgabe vorliegt. [5]Bis zum Ende der Urnenwahl bzw. der Elektronischen Wahlhandlung sind die eingehenden Wahlbriefumschläge verschlossen aufzubewahren.

(4) [1]Zum Abschluss der Urnenwahl bzw. Elektronischen Wahl übergibt die Wahlleitung oder die stellvertretende Wahlleitung die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge an den Wahlvorstand. [2]Der Wahlvorstand öffnet diese vor Beginn der Auszählung, entnimmt den Wahlschein und den Wahlumschlag und legt die verschlossenen Wahlumschläge in eine verschlossene Wahlurne, nachdem zuvor festgestellt wurde, dass eine Stimmabgabe nicht bereits per Urnenwahl erfolgt ist, der Wahlbriefvermerk im Wählerverzeichnis überprüft und die Stimmabgabe dort vermerkt wurde. [3]Die Wahlscheine werden gesammelt.

(5) [1]Ein Wahlbrief wird samt Inhalt zurückgewiesen, wenn

1. sich Stimmzettel außerhalb des Wahlumschlags befinden oder
2. sich kein Wahlumschlag darin befindet oder
3. ein nicht unterschriebener oder kein Wahlschein beiliegt oder
4. die Stimmabgabe bereits per Urnenwahl erfolgt ist oder
5. er nach dem in Absatz 3 Satz 4 bestimmten Zeitpunkt eingeht.

[2]Der Grund für die Zurückweisung ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. [3]Die zurückgewiesenen Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) [1]In Fällen der ausschließlichen Briefwahl gemäß § 3 Abs. 7 ist der Wahltermin abweichend von § 6 Abs. 2 der Tag, bis zu dem die Wahlbriefumschläge eingegangen sein müssen. [2]§ 6 Abs. 4 gilt entsprechend. [3]Die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefumschläge sind durch die Wahlleitung oder deren Stellvertretung vor Beginn der Auszählung an den Wahlvorstand zu übergeben.

§ 17
Urnenwahl

(1) [1]Die Stimme ist in dem in der Wahlbekanntmachung genannten Wahlraum abzugeben. [2]Der Wahlraum muss so ausgestattet sein, dass die Wahlberechtigten die Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen können. [3]Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagt.

(2) [1]Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist. [2]Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Bediensteten- bzw. Studierendenausweis auszuweisen.

(3) [1]Die Wahlberechtigten füllen die Stimmzettel - bei personalisierter Verhältniswahl gemäß § 14 Abs. 3, bei Mehrheitswahl gemäß § 15 Abs. 3 - aus, und falten sie in der Weise, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. [2]Danach begeben sie sich an den Tisch des Wahlvorstandes, nennen Namen und auf Anfrage Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. [3]Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt ist, darf der gefaltete Stimmzettel in die Wahlurne eingeworfen werden.

(4) [1]Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand die Wahlurne so zu verschließen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Wahlumschlägen ohne Gewaltanwendung unmöglich ist. [2]Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. [3]Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

(5) [1]Während der Wahlhandlung müssen mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. [2]Soweit es im Verhinderungsfall erforderlich ist, kann das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes einen der Vorgenannten durch eine Wahlhelferin oder einen Wahlhelfer ersetzen.

§ 18
Stimmabgabe bei der Elektronischen Wahl

(1) [1]Die Wahlleitung versendet die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten in elektronischer Form. [2]Diese bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. [3]Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) [1]Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. [2]Die Authentifizierung der oder des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. [3]Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. [4]Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. [5]Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. [6]Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. [7]Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die wahlberechtigte Person zu ermöglichen. [8]Die Übermittlung muss für die wahlberechtigte Person am Bildschirm erkennbar sein. [9]Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) [1]Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der wahlberechtigten Person in dem von ihr hierzu verwendeten Computer kommen. [2]Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. [3]Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. [4]Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. [5]Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. [6]Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 19
Beginn und Beendigung der Wahlzeit bei Elektronischer Wahl

[1]Beginn und Beendigung der Wahlzeit bei Elektronischer Wahl ist nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. [2]Berechtigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlleitung und des Wahlvorstands.

§ 20
Störungen der Elektronischen Wahl

(1) [1]Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlzeit verlängern. [2]Die Verlängerung muss den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

(2) [1]Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens

der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlvorstand solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl durch den Wahlvorstand ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. [2]Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. [3]Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren.

§ 21

Technische Anforderungen an die Durchführung einer Elektronischen Wahl

(1) [1]Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. [2]Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. [3]Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) [1]Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. [2]Das Wählerverzeichnis soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein.

(3) [1]Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. [2]Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). [3]Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) [1]Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. [2]Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der wahlberechtigten Person sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur wahlberechtigten Person möglich ist.

(5) [1]Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. [2]Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) [1]Die Wahlberechtigten sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. [2]Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wahlberechtigten verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

§ 22

Mitglieder, Ersatzmitglieder, Stellvertreter und Ausscheiden

(1) [1]Für das Ergebnis der Wahlen gilt Folgendes:

1. [1]Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die Sitze in der Reihenfolge der nach § 14 Abs. 4 ermittelten Höchstzahlen (d´Hondt) vergeben. [2]Von jedem Wahlvorschlag sind so viele Bewerberinnen und Bewerber zu Mitgliedern gewählt, wie die Vorschlagsliste Sitze erzielt hat. [3]Die Reihenfolge, in der die Mitglieder gewählt sind, ergibt sich aus den innerhalb der Vorschlagsliste erzielten größten Stimmenzahlen; bei Stimmengleichheit gilt die Reihenfolge des Wahlvorschlags. [4]Scheidet ein Mitglied aus, so wird diejenige Person derselben Liste Mitglied, die als nächste gewählt worden wäre, wenn die Liste einen Sitz mehr erhalten hätte. [5]Ist die Liste erschöpft, gilt § 14 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.
2. Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) [1]Ein Mitglied scheidet aus

1. durch Tod,
2. durch Verlust der Mitgliedschaft, durch Verlust der Wählbarkeit für das jeweilige Gremium oder die jeweilige Gruppe oder des jeweiligen Campus oder aus anderen wichtigen Gründen,
3. wenn es jeweils aus wichtigen Gründen seine Wahl vor der ersten Sitzung ablehnt oder während der Amtszeit auf sein Mandat verzichtet,
4. wenn die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird,
5. wenn dieses Mitglied des Campussenats bzw. Senats oder eines Fachbereichsrates zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird.

[2]In diesen Fällen tritt ein Ersatzmitglied als Mitglied in das Gremium ein; Absatz 1 gilt entsprechend. [3]Das ausscheidende Mitglied hat sein Ausscheiden der oder dem Vorsitzenden des Gremiums und der Wahlleitung in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 3, und 5 schriftlich mitzuteilen. [4]Eine Erklärung nach Absatz 2 Nr. 3 kann nicht widerrufen werden.

(3) [1]Für den Fall, dass ein gewähltes Mitglied des Campussenats bzw. Senats lediglich zeitweise an der Wahrnehmung seines Mandats gehindert ist, wird das Mitglied bis zum Ablauf der maßgeblichen Regelungen der Grundordnung für die Dauer seiner Abwesenheit in der Wahrnehmung aller mitgliedschaftlichen Rechte durch das im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 und 4 sowie Nr. 2 und Absatz 1 Satz 2 und 3 ermittelte Ersatzmitglied vertreten. [2]Das verhinderte Mitglied hat seine Verhinderung der oder dem Vorsitzenden des Gremiums und der Wahlleitung rechtzeitig in Textform anzuzeigen. [3]Im Falle der Verhinderung des Ersatzmitglieds gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 23
Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit das Wahlergebnis fest; er zählt die Stimmen aus und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

(2) [1]Eine Stimme ist ungültig, wenn

1. der Stimmzettel oder bei Briefwahl der Wahlumschlag nicht amtlich hergestellt ist,
2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthält, die nicht der Kennzeichnung dienen, oder
4. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist.

[2]Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig ist,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Benennung,
3. die gewählte Person nicht oder nicht in der betroffenen Gruppe wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
4. die Person des gewählten Mitgliedes nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person, oder
5. gegenüber der Person des gewählten Mitgliedes eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist, hinsichtlich dieser Person.

[3]Der Grund für die Ungültigkeit ist auf dem Stimmzettel zu vermerken.

(3) Der Wahlvorstand stellt fest, welche Mitglieder und Ersatzmitglieder für jede Gruppe bei der personalisierten Verhältniswahl nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und bei der Mehrheitswahl nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 in das Gremium gewählt sind.

(4) [1]Über die Wahlhandlung wird eine Niederschrift angefertigt. [2]Sie ist von den mitwirkenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und der Wahlleitung unverzüglich auszuhängen. [3]Die Niederschrift muss enthalten

1. die Angabe der gewählten Organe,
2. die Angabe des Stimmbezirks, sofern diese nach § 7 zu bilden waren,
3. Ort und Zeit der Wahlhandlung sowie Ort und Zeit der Stimmenauszählung,
4. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
5. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
6. die Zahl der Wahlberechtigten für jedes Organ und in jeder Gruppe,
7. die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge,
8. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen Stimmen,
9. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen,
10. die Zahl der für das jeweilige Organ in jeder Gruppe abgegebenen ungültigen Stimmen,
11. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge bei personalisierter Verhältniswahl und auf die einzelnen Personen bei Mehrheitswahl entfallenden Stimmen und
12. Feststellungen nach Absatz 3.

(5) Der Niederschrift sind beizufügen

1. die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Gruppen, bei personalisierter Verhältniswahl außerdem getrennt nach gleich lautenden Stimmen,
2. die für ungültig erklärten Stimmzettel und
3. die zurückgewiesenen Wahlbriefumschläge samt Inhalt.

(6) [1]Die Auszählung ist universitätsöffentlich. [2]Die Wahlergebnisse sind vom vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und universitätsöffentlich bekanntzugeben. [3]Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl ist die Autorisierung durch die Wahlleitung und zwei Mitglieder des Wahlvorstands notwendig. [4]Alle Datensätze der elektronischen Wahl sind in geeigneter Weise zu speichern.

(7) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleitung bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit aufzubewahren.

§ 24
Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntgabe

(1) [1]Die Wahlleitung benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. [2]In der Benachrichtigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn nicht innerhalb der Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Nicht-Annahme der Wahl erklärt wird.

(2) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang an geeigneter Stelle der Universität sowie in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Universität bekannt.

Dritter Teil
Besondere Vorschriften für die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers, der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane und der Mitglieder der Universität in den Hochschulrat

§ 25
Findung der Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie das Amt der Kanzlerin bzw. des Kanzlers

(1) Zur Vorbereitung der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers beschließt der Senat im Benehmen mit dem Hochschulrat das Anforderungsprofil für die Besetzung des zur Wahl stehenden Amtes sowie unter dessen Zugrundelegung den Ausschreibungstext und dessen Publikationsorgane.

(2) [1]Der Hochschulrat wertet die Bewerbungsunterlagen aus und schließt dabei nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus dem weiteren Verfahren aus, deren Bewerbung formal den Anforderungen nicht genügt oder die das Anforderungsprofil nicht erfüllen. [2]Er kann weitere Personen zur Bewerbung auffordern.

(3) Aus dem nach Absatz 2 verbleibenden Bewerbungsfeld wählt der Hochschulrat auf Basis der vorgelegten Bewerbungsunterlagen gemäß dem Grundsatz der Bestenauslese unter Berücksichtigung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung und gemäß dem Anforderungsprofil die am besten qualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten aus und lädt diese zu einem Vortrag und einer Befragungsrunde (Vorstellungsgespräch) ein.

(4) An den Vorstellungsgesprächen und den anschließenden Beratungen über die Kandidatinnen und Kandidaten im Hochschulrat sollen vier Senatsmitglieder eines jeden Campus unter Berücksichtigung unterschiedlicher Statusgruppen mit beratender Stimme teilnehmen, die dafür von den Senatsmitgliedern ihres jeweiligen Campus bestellt werden.

(5) [1]Auf Basis der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und der Erkenntnisse aus den Vorstellungsgesprächen erstellt der Hochschulrat gemäß den in Absatz 3 genannten Kriterien seinen mit einer Begründung versehenen Wahlvorschlag, der eine Person oder bis zu drei Personen umfassen soll. [2]Die Vorlage des Wahlvorschlags erfolgt im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und für die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers zusätzlich im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

(6) [1]Der Wahl gehen Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Standorte sowie eine universitätsöffentliche Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten voraus. [2]Frage- und redeberechtigt sind anlässlich der universitätsöffentlichen Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten nur die Mitglieder des Hochschulrats und des Senats.

§ 26

Sitzungen für die Wahlen

(1) [1]Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und die Wahl der Mitglieder des Hochschulrates finden in Sitzungen des Senates, die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane in Sitzungen der Fachbereichsräte statt. [2]Sind mehrere Wahlgänge erforderlich, so finden sie in der Regel in einer Sitzung statt, bei Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers soll zwischen dem ersten und dem zweiten Wahlgang ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. [3]Die Sitzung des Senats, in der die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten stattfindet, wird von der dienstältesten Vizepräsidentin oder dem dienstältesten Vizepräsidenten geleitet. [4]Die konstituierenden Sitzungen der Fachbereichsräte werden bis zur Wahl der Dekaninnen und Dekane von der jeweils amtierenden Dekanin oder dem amtierenden Dekan geleitet. [5]Hat der Fachbereich keine amtierende Dekanin oder keinen amtierenden Dekan, tritt an deren Stelle die Prodekanin oder der Prodekan; hat der Fachbereich auch keine amtierende Prodekanin oder keinen amtierenden Prodekan, tritt an deren Stelle die Präsidentin oder der Präsident bzw. bis zum 30. September 2024 die Campuspräsidentin oder der Campuspräsident des Campus, dem der Fachbereich angehört. [6]Hat der Fachbereich mehrere Prodekaninnen oder Prodekane, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) [1]Die Wahlberechtigten sind mindestens eine Woche vor dem Wahltermin zu den Sitzungen, in denen die Wahlen stattfinden, in Textform einzuladen. [2]In der Einladung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. [3]Die Einladung ist zudem durch Aushang sowie in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Universität bekanntzumachen. [4]Die Einladung erfolgt durch diejenigen, die die Sitzung unter Berücksichtigung des Absatzes 1 leiten.

(3) [1]Ist nach Feststellung des Wahlvorstandes zu einer Sitzung des Senates oder des Fachbereichsrates, in der gewählt werden soll, nicht mehr als die Hälfte bzw. für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers weniger als drei Viertel bzw. für die Wahlen zum Hochschulrat weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, findet die Wahl nicht statt; es wird eine zweite Sitzung einberufen. [2]Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers kann auch in der zweiten oder gegebenenfalls jeder weiteren Sitzung nur erfolgen, wenn mehr als drei Viertel der Mitglieder des Senates, die Wahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Senats, die Wahlen zum Hochschulrat, wenn mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Senats erschienen ist. [3]Für die Durchführung der übrigen Wahlen ist die Zahl der in der zweiten Sitzung erschienenen Wahlberechtigten ohne Bedeutung. [4]Hierauf ist in jeder Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 27

Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der Dekaninnen oder Dekane und der Prodekaninnen oder Prodekane sind auf dem Stimmzettel die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(2) [1]Jede Vizepräsidentin oder jeder Vizepräsident ist in einem gesonderten Wahlverfahren zu wählen. [2]Im ersten Wahlverfahren sind auf dem Stimmzettel die Namen der nach § 82 Abs. 2 HochSchG Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. [3]Nachdem das Verfahren zur Wahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten abgeschlossen ist, wird das zweite Wahlverfahren durchgeführt. [4]Der Stimmzettel für das zweite Wahlverfahren enthält die Namen der Vorgeschlagenen mit Ausnahme des Gewählten in alphabetischer Reihenfolge.

(3) [1]Die Wahlberechtigten markieren auf dem Stimmzettel den Namen der Person, der sie ihre Stimme geben wollen. [2]Steht nur eine Kandidatin oder ein Kandidat zur Wahl, muss die Möglichkeit vorgesehen sein, mit „Ja“ oder „Nein“ zu stimmen.

(4) [1]Bei Wahlvorgängen des Senats haben die Senatsmitglieder des Campus Landau bis zum 30. Juni 2027 zwei Stimmen. [2]Jedes dieser Mitglieder erhält zwei Stimmzettel.

§ 28

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) [1]Der Wahlvorstand stellt unverzüglich nach Durchführung der Wahl das Wahlergebnis fest und gibt es bei Sitzungswahl mündlich, bei Briefwahl universitätsöffentlich bekannt. [2]Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 23 Abs. 2 entsprechend. [3]Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen.

(2) [1]Zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Kanzlerin oder zum Kanzler ist gewählt, wer bei bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 stattfindenden Wahlvorgängen drei Viertel der Stimmen der Mitglieder des Senates, bei ab dem 1. Juli 2027 stattfindenden Wahlvorgängen die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder eines jeden Campus erhält; zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten ist gewählt, wer bei bis zum Ablauf des 30. Juni 2027 stattfindenden Wahlvorgängen die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen, bei ab dem 1. Juli 2027 stattfindenden Wahlvorgängen die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder eines jeden Campus erhält; zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [2]Wird eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. [3]Haben mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber die höchste oder einer die höchste und mehr als eine Bewerberin oder ein Bewerber die zweithöchste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. [4]Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los. [5]Bei Wahlen zur Präsidentin oder zum Präsidenten und zur Kanzlerin oder zum Kanzler findet abweichend von Satz 2 im zweiten Wahlgang nur noch eine Wahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, Satz 3 gilt entsprechend. [6]Wird im zweiten Wahlgang die Mehrheit nach Satz 1 nicht erreicht, genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Satz 4 Hs. 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes fragt die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt. [2]Ist die gewählte Person nicht anwesend, so wird sie vom vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes schriftlich gegen Empfangsbekenntnis benachrichtigt. [3]In der Benachrichtigung ist die gewählte Person aufzufordern, binnen einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. [4]Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl als abgelehnt gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht.

(4) Nach Feststellung des Wahlergebnisses gibt die Wahlleitung das endgültige Ergebnis der Wahl durch Aushang an geeigneter Stelle der Universität sowie in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Universität bekannt.

§ 29

Wahl der Mitglieder des Hochschulrates

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die präsidiale Doppelspitze fordert die Senatsmitglieder schriftlich auf, ihr oder ihm innerhalb eines Monats Vorschläge zur Wahl der Mitglieder des Hochschulrates zu unterbreiten.

(2) [1]Jedes Senatsmitglied kann nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten vorschlagen. [2]Der Vorschlag muss schriftlich zusammen mit der schriftlichen Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten bei der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. bei einem Mitglied der präsidialen Doppelspitze eingereicht werden. [3]Niemand kann sich selbst vorschlagen.

(3) Die Mitglieder des Senates erhalten Kenntnis von allen Vorschlägen.

(4) [1]Nach der persönlichen Vorstellung der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Senat erfolgt die Wahl. [2]Der Senat wählt aus der Reihe der Vorgeschlagenen die von ihm zu berufenden Mitglieder des Hochschulrates. [3]Liegen mehr Vorschläge vor, als Sitze im Hochschulrat zu besetzen sind, wird zunächst ermittelt, in welcher Reihenfolge einzeln abgestimmt wird. [4]Dabei verfügt jedes Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze zu besetzen sind; § 5 Abs. 3 Satz 4 der Grundordnung bleibt unberührt. [5]Bei Stimmengleichheit einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los über die Reihenfolge. [6]Anschließend wird in der Reihenfolge der erreichten Stimmen (begonnen mit der höchsten Stimmenanzahl) über die Kandidatinnen oder Kandidaten einzeln abgestimmt. [7]Zum Mitglied des Hochschulrates ist gewählt, wer zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erhält. [8]Sobald die per Gesetz oder Grundordnung vorgesehene Anzahl an Mitglieder gewählt ist, ist die Wahl beendet. [9]Erreichen nicht genügend Kandidatinnen oder Kandidaten die erforderliche Stimmenmehrheit, wird das Verfahren bezüglich der nicht vergebenen Sitze entsprechend Absatz 1 fortgesetzt. [10]Mit der Aufforderung gemäß Absatz 1 sind alle zuvor eingebrachten Vorschläge obsolet. [11]Eine wiederholte Kandidatur ist möglich. [12]§ 28 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit des Hochschulrates aus, findet die Nachwahl entsprechend den Absätzen 1 bis 4 statt.

§ 30

Briefwahl

(1) [1]In Fällen des § 3 Abs. 7 geht der Wahl eine Sitzung voraus, in der die Kandidierenden sich vorstellen und befragt werden können. [2]Hinsichtlich der Einladung der Wahlberechtigten zu dieser Sitzung gilt § 26 Abs. 2 Satz 1 entsprechend; in der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nach der Sitzung per Briefwahl durchgeführt wird, wann die Wahl stattfindet sowie wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. [3]§ 26 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. [4]Die Briefwahl muss spätestens am fünften Werktag nach der Sitzung beginnen, die Wahlbriefumschläge müssen spätestens bis 16:00 Uhr des zum auf den Beginn der Briefwahl folgenden fünften Werktags bei der oder dem Vorsitzenden des die Wahl durchführenden Gremiums bzw. den in § 26 Abs. 1 Satz 3 bis 7 genannten Personen oder deren Stellvertretung eingegangen sein; diese bestimmen auch den Beginn des Briefwahlverfahrens.

(2) [1]Das jeweilige Quorum des § 26 Abs. 3 bleibt für die Durchführung der Wahl im Wege der Briefwahl unberührt. [2]Nehmen an der Briefwahl nicht genügend Wahlberechtigte teil, um das jeweilige Quorum nach § 26 Abs. 3 zu erreichen, erfolgt durch den

Wahlvorstand die Feststellung der Ungültigkeit der Wahl unter Hinweis auf den Grund und eine Auszählung unterbleibt. [3]In diesem Fall erfolgt eine erneute Einladung zur Briefwahl entsprechend des Absatzes 1; eine erneute Sitzung wird nicht mehr durchgeführt. [4]Der erneute Beginn der Briefwahl erfolgt unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit gemäß Satz 1. [5]Wird auch im dritten Wahlgang das jeweilige Quorum nach § 26 Abs. 3 nicht erreicht, so wird die Briefwahl abgebrochen.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Briefwahl § 16 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

Vierter Teil
Wahlanfechtung, Wiederholungswahl, Nachwahl, Schlussbestimmungen

§ 31
Wahlanfechtung

(1) [1]Wahlberechtigte können die Gültigkeit einer Wahl, zu der sie wahlberechtigt waren, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. [2]Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten bzw. der präsidialen Doppelspitze einzulegen und zu begründen. [3]Es sollen Beweismittel angeben werden.

(2) [1]Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat gebildet wird. [2]Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG und je einem Mitglied der anderen Gruppen; er wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. [3]Für die konstituierende Sitzung erfolgt die Einladung durch die Wahlleitung. [4]Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens drei Mitglieder anwesend sind. [5]Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. [6]Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. [7]Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und der oder dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der präsidialen Doppelspitze zu übermitteln.

(3) [1]Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften des Hochschulgesetzes, der Grundordnung oder dieser Wahlordnung verstoßen wurde und ohne diesen Verstoß das Ergebnis hinsichtlich der gewählten Person möglicherweise ein anderes sein könnte. [2]Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie keine Briefwahlunterlagen erhalten habe, sie nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei, ihr der Zugang zum elektronischen Wahlsystem nicht für den gesamten Zeitraum der Wahl einwandfrei möglich gewesen, oder eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist unzulässig.

(4) [1]Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann. [2]Beschränkt sich der Verstoß auf die Wahlvorbereitung, die Wahlhandlung oder die Ermittlung des Wahlergebnisses innerhalb eines Stimmbezirkes oder einer Wahlgruppe, kann die Wahl nur insoweit für ungültig erklärt werden.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Organ bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 32
Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden sind oder die Wahl zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Kanzlerin oder zum Kanzler, zur Dekanin oder zum Dekan oder zur Prodekanin oder zum Prodekan nicht angenommen wurde (Wiederholungswahl).

(2) [1]Eine Nachwahl findet statt, wenn und soweit

1. eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstandes wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften abgebrochen wurde,
2. eine Gruppe zum Zeitpunkt der Wahl keine oder zu wenig Angehörige hatte, sobald die Zahl der Angehörigen der Gruppe die Zahl der ihr im Organ zustehenden Sitze übersteigt,
3. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl insgesamt oder in einer Gruppe nicht zustande gekommen ist (in diesem Fall findet nur eine Nachwahl statt),

4. die Anzahl der Mitglieder eines Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl sinkt oder
5. ein Mitglied eines Campussenats aus den Gründen des § 22 Abs. 2 ausscheidet und dessen Platz nicht durch ein Ersatzmitglied besetzt werden kann; die Nachwahl erfolgt für den Rest der Amtszeit. Hinsichtlich weiterer Gremien kann eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt werden, wenn ein Mitglied aus den Gründen des § 22 Abs. 2 ausscheidet oder sich die Mitgliederzahl einer Gruppe erhöht und in diesen Fällen ein Ersatzmitglied nicht vorhanden ist.

[2]Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt die Wahlleitung fest und bestimmt, auf welche Gruppen sich die Nachwahl erstreckt. [3]Bei einer Nachwahl sind die fehlenden Mitglieder sowie Ersatzmitglieder zu wählen.

(3) [1]Ändert sich die Zahl der Fachbereiche, sind die Organe der betroffenen Fachbereiche neu zu wählen. [2]In diesem Falle ist gleichzeitig auch die Vertretung der Gruppe des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG der betroffenen Fachbereiche im Campussenat neu zu wählen.

(4) [1]Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. [2]Findet die Wiederholungswahl im gleichen Semester wie die Hauptwahl statt, wird nach den für die Hauptwahl maßgeblichen Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen gewählt, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder der Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist. [3]Die Wahlleitung kann bestimmen, dass

- die Bekanntmachung der Wahl spätestens am siebten Werktag vor dem Wahltermin erfolgt und Wahlvorschläge spätestens bis 16:00 Uhr des dritten Werktages vor dem Wahltermin bei der Wahlleitung eingereicht sein müssen;
- die Urnenwahl oder Elektronische Wahl an einem Werktag in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr stattfindet;
- der Wahlvorstand aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.

§ 33
Übergangsregelung

(1) Für die Wahl der nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung erstmals zu bildenden Campussenate der Universität gilt Folgendes:

1. Als wahlberechtigte und wählbare Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 gelten die Mitglieder der Technischen Universität Kaiserslautern sowie die im Sinne des § 5 UniNStruktG zum Campus Landau der Universität Koblenz-Landau gehörenden Mitglieder der Universität Koblenz-Landau.
2. Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Wahlleitung vom Kanzler der Technischen Universität Kaiserslautern wahrgenommen.
3. [1]Abweichend von § 5 Abs. 2 wird der Wahlvorstand von den Vorsitzenden der Senatsausschüsse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG und § 3 Abs. 2 UniNStruktG berufen. [2]Abweichend von § 6 Abs. 4 Nr. 1 wird der Wahltermin von den Vorsitzenden der Senatsausschüsse im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt.
4. Abweichend von § 9 und § 24 Abs. 2 erfolgt der Aushang der Wahlbekanntmachung und des Wahlergebnisses an geeigneter Stelle des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau sowie in einem zentralen Verzeichnis auf deren Internetseite und an geeigneter Stelle der Technischen Universität Kaiserslautern sowie in einem zentralen Verzeichnis auf deren Internetseite.
5. [1]Abweichend von § 31 Abs. 1 Satz 2 ist eine Wahlanfechtung bei der Wahlleitung einzulegen. [2]Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 entscheidet über Einsprüche eine Wahlprüfungskommission, welche aus sechs Mitgliedern besteht, die unterschiedlichen Gruppen angehören, und die zu gleichen Teilen von den Senatsausschüssen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG und § 3 Abs. 2 UniNStruktG bestellt werden. [3]Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 7 ist die Entscheidung der Wahlprüfungskommission der Wahlleitung zu übermitteln.

(2) Die Amtszeit der im Amt befindlichen Präsidentin oder des im Amt befindlichen Präsidenten der Technischen Universität Kaiserslautern dauert über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum Ende ihrer oder seiner Amtszeit nach § 81 Abs. 1 Satz 1 HochSchG als Teil einer präsidialen Doppelspitze nach Maßgabe der Grundordnung an.

(3) Für die nach Inkrafttreten dieser Wahlordnung erstmalige Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten gilt Folgendes:

1. [1]Zur Ausarbeitung eines Ausschreibungstextes gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 kann der Senat eine Arbeitsgruppe bilden, in welcher zur gleichen Anzahl Mitglieder beider Campus vertreten sein sollen. [2]Zur entsprechenden Vorarbeit kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 auch eine Arbeitsgruppe durch die Senatsausschüsse gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 UniNStruktG und § 3 Abs. 2 UniNStruktG gebildet werden.
2. Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 erfolgen die Sitzungsleitung und die Einladung durch die präsidiale Doppelspitze.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[1]Diese Wahlordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. [2]Die Regelungen zur Wahl der Campussenate treten mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Landau, 27. Juni 2022

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
Präsident der TU Kaiserslautern

Prof. Dr. Gabriele Schaumann
Vizepräsidentin der Universität Koblenz-Landau